

POLIZEIREGLEMENT

DIE URVERSAMMLUNG VON MÖREL-FILET

Eingesehen das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006 (EGStGB);

Eingesehen das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GBB);

auf Antrag des Gemeinderates

BESCHLIESST:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement soll Übertretungen auf Gebiet der Gemeinde Mörel-Filet ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der Gemeinde Mörel-Filet fällt.

² Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar.

³ Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2

Strafen

Die Strafe ist Busse. Sie kann mit einer Ersatzfreiheitsstrafe verbunden werden.

2. UEBERTRETUNGSTATBESTÄNDE

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 3

Belästigung und Sicherheitsgefährdung

¹ Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

² Wer mittels übermässiger Emissionen andere belästigt.

Art. 4

Nachtruhestörung

¹ Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Benutzung von Motorfahrzeugen und Maschinen usw. stört oder belästigt.

² Zudem ist sämtlicher Güterumschlag im Wohngebiet während der Nachtruhezeit nicht gestattet.

Art. 5

Bestimmungen über das Gastgewerbe

Wer die Bestimmungen des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB) vom 8. April 2004 nicht einhält.

Die wichtigsten Bestimmungen werden im Anhang I zu diesem Reglement aufgeführt und sind in allen öffentlichen Lokalen zur Verfügung zu halten.

Art. 6

Rauschzustand

Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist. Die Polizei kann die betroffene Person während der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

Art. 7

Diensterschwerung

¹ Wer einen Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört.

² Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 8

Identitätsfeststellung

¹ Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin der Polizei seine Identität bekannt zu geben.

² Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben falsch sind.

Art. 9

Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

Wer öffentliches oder privates Eigentum selbst oder als Tierhalter verunstaltet, verunreinigt oder wer ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Art. 10

Missbräuchlicher Alarm

Wer wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

Art. 11

Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung

Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

Art. 12

Ableitung von Wässerwasser Bewässerung

- ¹ Wer in unberechtigter Weise Wässerwasser ableitet oder benutzt.
- ² Wer sich nicht an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Rasen, Gärten usw. hält.

Art. 13

Missbräuchlicher Durchgang

Wer in unerlaubter Weise durch das Grundstück eines anderen hindurchgeht, Tiere hindurch treibt oder Fahrzeuge hindurch führt.

Art. 14

Weiden und Herum- streifen von Tieren

Wer in unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum herumstreifen oder weiden lässt.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15

Verfahren

- ¹ Das Polizeigericht sorgt dafür, dass die auf Grund dieses Reglements ausgefallenen Urteile vollstreckt werden.
- ² Entscheide des Polizeigerichts können innert einer Frist von 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Berufung an den Bezirksrichter angefochten werden.

Art. 16

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Genehmigung

Das Reglement wurde angenommen an der Urversammlung von Mörel-Filet am 30. November 2009

Der Präsident:
D. Blatter

Die Ratsschreiberin:
I. Imesch-Studer

Angepasst an die Mitberichte der kantonalen Dienststellen und vom Gemeinderat von Mörel-Filet genehmigt an seiner Sitzung vom 7. Juni 2010:

Der Präsident:
D. Blatter

Die Ratsschreiberin:
I. Imesch-Studer

Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom: 11. August 2010
